

Stiftungsurkunde



Art. 1**Name und Sitz**

Unter dem Namen «Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz)» besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 22. März 1966 errichtete Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR.

Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der CREDIT SUISSE GROUP AG (nachstehend Firma genannt) in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2**Zweck**

Die Stiftung bezweckt in Ergänzung der Vorsorge der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) die zusätzliche Vorsorge im Sinne der Wahl von unterschiedlichen Anlagestrategien gemäss Artikel 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) zugunsten der Arbeitnehmer/innen der CREDIT SUISSE GROUP AG und der mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Firmen sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Im Einvernehmen mit der Firma kann durch Beschluss des Stiftungsrates auch das Personal von mit dieser Firma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Firmen angeschlossen werden, sofern der Stiftung hierzu die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Anschluss einer verbundenen Firma erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zum Zweck der beruflichen Vorsorge keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z. B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen).

Art. 3**Reglemente**

Der Stiftungsrat erlässt ein oder mehrere Reglemente über die Finanzierung, die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle der Stiftung. Er legt darin die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber, Versicherten und Anspruchsberechtigten fest.

Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre jederzeit geändert werden.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 4**Vermögen**

Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch

- a) reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge;
- b) eingebrachte Freizügigkeitsleistungen der Versicherten sowie Einkaufssummen der Versicherten und Arbeitgeber;
- c) freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber oder Dritter;
- d) allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen;
- e) die Erträge des Stiftungsvermögens.

Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von den Arbeitgebern vorgängig Beitragsreserven geäuft worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 5**Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Arbeitnehmer haben gemäss Art. 89a Absatz 3 ZGB das Recht, nach Massgabe ihrer Beiträge ihre Vertreter in den Stiftungsrat zu wählen. Die übrigen Mitglieder werden durch die Firma bestimmt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Mitglieder, die mit den angeschlossenen Firmen in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden aus dem Stiftungsrat aus, sobald kein Arbeitsverhältnis mit einer angeschlossenen Firma mehr besteht. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Einzelheiten der Verwaltung werden in den Reglementen geregelt. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Verordnungen, Stiftungsurkunde, Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, die die Stiftung rechtsverbindlich vertreten, und bestimmt die Art und Weise der Zeichnung.

Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Gesetzes einzelne Aufgaben oder Befugnisse an besondere Ausschüsse oder aussenstehende Drittpersonen delegieren.

Art. 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 7

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle. Diese prüft jährlich insbesondere die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage und erstattet jährlich einen schriftlichen Bericht an den Stiftungsrat.

Art. 8

Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt einen Experten für berufliche Vorsorge. Dieser prüft periodisch insbesondere die finanzielle Sicherheit der Stiftung und die Rechtskonformität der reglementarischen Grundlagen.

Art. 9

Änderung der Urkunde

Der Stiftungsrat kann im Einverständnis mit der Firma die Stiftungsurkunde gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB ändern. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Jede Änderung wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 10

Rechtsnachfolge, Aufhebung, Liquidation

Bei Übergang der Firma an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats nach. Die Rechte und Pflichten der Firma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

Bei Auflösung der Firma, von angeschlossenen Firmen oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. Im Fall der Auflösung der Firma oder von deren Rechtsnachfolger geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrats zu bestimmen, auf diesen selbst über.

Im Fall der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer/innen zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, der so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss einer Firma, sind die Deckungsmittel und allfällige weitere Ansprüche für die Destinatäre der ausscheidenden Firma verhältnismässig festzustellen und entweder auf eine diesen Destinatären dienende andere Vorsorgeeinrichtung zu übertragen oder individuell sicherzustellen.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Firma, an angeschlossene Firmen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 1. Dezember 2017.

Die in der vorliegenden Fassung der Stiftungsurkunde gegenüber dem bisherigen Urkundentext erfolgten Änderungen treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Zürich, den 8. Februar 2019

Für den Stiftungsrat:

Philip Hess
Präsident

Thomas Isenschmid
Vizepräsident



PENSIONSASSE 2 DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

JPK

Postfach

CH-8070 Zürich

credit-suisse.com/pensionskasse

Copyright © 2019 Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.